



**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Europäische Geschichte
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Universität Bayreuth vom 25. April 2006 (AB UBT 2006/68) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Studium ist als Vollzeit- und Teilzeitstudium möglich. ²Im Vollzeitstudium beträgt die Studienzeit einschließlich der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit), in deren Verlauf 180 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ³Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit zwölf Semester. ⁴Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium beziehungsweise von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „Wintersemester“ durch die Worte „Winter- und zum Sommersemester“ ersetzt.

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Studienjahr“ die Klammer „(im Teilzeitstudium: im sechsten Studienjahr)“ eingefügt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Semesters“ die Klammer „(im Teilzeitstudium: zu Beginn des siebten Semesters)“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Ist von den Teilmodulen S1, S5, S6, S7, S8, S9, S10, S11, S12, S13 eines endgültig nicht bestanden, so werden die zugeordneten Leistungspunkte dennoch erworben, soweit in den Teilmodulen S2, S3 und S4 ein im Durchschnitt mindestens befriedigendes Ergebnis erzielt wird. ³Diese Kompensationsregelung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „siebten Semesters“ durch die Worte und die Klammer „achten Semesters (im Teilzeitstudium: bis zum Ende des 16. Semesters)“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Juni 2007, Az.: A-3379/14 - I/1.

Bayreuth, 20. Juli 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2007.